

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 462/66

in dem Rechtsstreit

des Rudolf B [REDACTED], J [REDACTED] / Sudafrika,
[REDACTED], [REDACTED] th Avenue, bez. V [REDACTED]

Kläger und Antragstellers,

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Antragsgegner.

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Hertenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966
beschlossen:

Die von dem Kläger und Antragsteller in dem
Schriftsatz vom 10. August 1966 gestellten
Anträge werden abgelehnt.

Gründe:

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Februar 1966 Beschwerde eingelegt und in seiner Beschwerdeschrift ausgeführt, er wolle dieses Rechtsmittel nur führen, soweit dies gesetzlich möglich sei. Andernfalls bitte er um Bestellung legaler Vertretung zur Fortführung seines gerechten Anspruches. Da die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht von Kläger persönlich, sondern nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden kann, hat der Senat entsprechend der Bitte des Klägers seinen Antrag vom 10. August 1966 als Antrag auf Bewilligung des Antragsrechts und Bestellung eines Rechtsanwalts zur Einlegung der sofortigen Beschwerde angesehen.

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

- 3 -

Der Kläger behauptet Tatschädigung wegen eines Körperschadens. Das Berufungsgericht hat seine Klage abgewiesen, da nicht als wahrscheinlich ersichtet werden könne, daß die Verfolgung des Klägers bei ihm nachhaltige Gesundheitsschäden verursacht hat, die die Erwerbsfähigkeit des Klägers in der Folgezeit um mindestens 25 v.H. gemindert hätten.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision könnte daher nach § 219 BEG keinen Erfolg haben.

Der Bundesgerichtshof ist ferner nicht in der Lage und nach dem Gesetz auch nicht befugt, die Kostenrechnung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers zu überprüfen und dem Kläger eine Auskunft darüber zu erteilen, ob der Kostensatz zu Recht geschehen ist.

Lecher

J. G. G. G. G. G.

